

Staatsverträge

266/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 04 2942/8-IV/4/98/25/

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 513 98 61

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

1010 Wien

Sachbearbeiter:
 Mag. Beitl
 Telefon:
 51433 / 2726 DW

Gesetzentwurf	
Zl.	61 - GE/19 Pj
Datum	2.6.1998
Verteilt	3.6.98

Betr: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Südkorea

St. Kloukota

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, den Entwurf eines Revisionsprotokolls (Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl.Nr.486/1987) samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 24. Juli 1998 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

20. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Coy

**PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES AM 8. OKTOBER 1985 IN SEOUL
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REPUBLIK KOREA ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR
VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM
EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und die Republik Korea,

Von dem Wunsche geleitet, das am 8. Oktober 1985 in Seoul unterzeichnete
Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet)
abzuändern,

Haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören

a) in Korea:

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die im Zusammenhang mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhobene Einwohnersteuer;
4. die im Zusammenhang mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhobene Sondersteuer für die ländliche Erschließung;

(im folgenden als "koreanische Steuer" bezeichnet);

b) in Österreich:

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die Grundsteuer;
4. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;

(im folgenden als "österreichische Steuer" bezeichnet)."

ARTIKEL 2

1. Artikel 10 (Dividenden) Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden."

2. Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden."

3. Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen."

ARTIKEL 3

Artikel 12 (Lizenzgebühren) Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 2 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden; und
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen."

ARTIKEL 4

Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 oder aus der Veräußerung von Anteilen oder anderen Rechten an einer Gesellschaft bezieht, deren Vermögen hauptsächlich, unmittelbar oder mittelbar, aus unbeweglichem Vermögen besteht, dürfen im anderen Staat, in dem dieses Vermögen liegt, besteuert werden."

ARTIKEL 5

1. Artikel 14 (Selbständige Arbeit) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, es liegen die folgenden Umstände vor, unter denen diese Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen:

- a) wenn der Person im anderen Staat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht; in diesem Fall dürfen die Einkünfte jedoch nur insoweit in diesem Staat besteuert werden, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder
- b) wenn der Empfänger sich im anderen Vertragsstaat insgesamt mindestens 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält."

2. Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben.

ARTIKEL 6

Artikel 19 (Öffentlicher Dienst) Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind auch anzuwenden im Fall Koreas auf Vergütungen oder Ruhegehälter, die von der Bank von Korea, der Export-Import Bank von Korea, der Koreanischen Entwicklungsbank und der koreanischen Behörde für die Förderung von Handelsinvestitionen (Korea Trade-Investment Promotion Agency) gezahlt werden, und im Fall Österreichs auf Vergütungen oder Ruhegehälter, die an den österreichischen Handelsdelegierten in Korea und an das Personal der österreichischen Außenhandelsstelle in Korea gezahlt werden."

ARTIKEL 7

Artikel 20 (Studenten) des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 20
Studenten

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Ferner hat ein in Absatz 1 genannter Student, Praktikant oder Lehrling in bezug auf Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit, die nicht unter Absatz 1 fallen, während des Studiums oder der Ausbildung Anspruch auf die gleichen Steuerbefreiungen, -vergünstigungen oder -ermäßigungen, die für ansässige Personen des Staates vorgesehen sind, in den er eingereist ist."

ARTIKEL 8

Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) Absatz 2 lit. b des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 und 13 Absatz 4 in Korea besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Korea gezahlten Steuer entspricht; dies gilt auch für die in Artikel 13 Absatz 1 genannte Veräußerung von Anteilen oder anderen Rechten. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Korea bezogenen Einkünfte entfällt."

ARTIKEL 9

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in * * * ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am 15. Tag nach dem Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung

- a) hinsichtlich der an der Quelle einbehaltenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner in dem Kalenderjahr gezahlt werden, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- b) hinsichtlich der anderen Steuern auf Steuern, die für Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner in dem Kalenderjahr beginnen, welches jenem unmittelbar folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu * * * in zwei Urschriften am * * * in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Für die Republik Korea:

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 8. Oktober 1985, BGBl. Nr. 486/1987, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geregelt.

Ein Revisionserfordernis hat sich vor allem auch dadurch ergeben, daß der bestehende Vertragszustand in einigen Bereichen nicht mehr den heute international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entspricht. Aus österreichischer Sicht erschien insbesondere eine Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Abkommens erforderlich, der ein weitreichendes Quellenbesteuerungsrecht für Einkünfte aus selbständiger Arbeit unabhängig vom Vorliegen einer festen Einrichtung im Quellenstaat vorsieht.

Am 16. Jänner 1998 haben daher in Wien Verhandlungen mit Südkorea stattgefunden, die zur Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs eines Protokolls geführt haben.

Das Protokoll zur Änderung des zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea am 8. Oktober 1985 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine belastenden finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Durch die Änderung des Artikels 2 Absatz 3 des Abkommens wird die Aufzählung aller in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen aktualisiert.

Zu Artikel 2:

Der durch das Revisionsprotokoll geänderte Artikel 10 des Abkommens regelt die Besteuerung von Dividenden neu. Der neu gefaßte Absatz 2 sieht in OECD-konformer Weise eine Reduzierung der Quellensteuer von bisher 10% auf 5% bei einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 25% vor. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates in Höhe von 15% bei Portfoliodividenden bleibt hingegen unverändert.

Durch die Neuformulierung des Absatzes 4 wird der Betriebstätigkeitsvorbehalt hinsichtlich der Anwendung der ermäßigten Quellensteuersätze in OECD-konformer Weise auf eine feste Einrichtung im Sinne des Artikels 14 des Abkommens ausgeweitet.

Durch die Neuformulierung des Absatzes 5 wird das sogenannte Verbot der "extraterritorialen Dividendenbesteuerung" auf eine feste Einrichtung im Sinne des Artikels 14 des Abkommens ausgeweitet.

Zu Artikel 3:

Der durch das Revisionsprotokoll geänderte Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren neu. Demnach wird der Quellensteuersatz für Lizenzgebühren bei Leasinggeschäften von 10% auf 2% herabgesetzt.

Zu Artikel 4:

Der durch das Revisionsprotokoll geänderte Artikel 13 des Abkommens regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen neu. Der neu gefaßte Absatz 1 erweitert das Quellenbesteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen insofern, als auch die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften der Besteuerungskompetenz des Quellenstaates unterstellt werden.

Zu Artikel 5:

Die Neufassung des Artikels 14 des Abkommens und die damit verbundene weitgehende Angleichung des Artikels 14 an das OECD-Musterabkommen (insbesondere durch Aufhebung des Absatzes 3) bewirkt, daß das bisherige weitreichende Quellenbesteuerungsrecht für Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Engineering-Leistungen), das unabhängig vom Vorliegen einer festen Einrichtung im Quellenstaat ist, beseitigt wird. Somit hat der Quellenstaat die Besteuerungskompetenz nur noch im Falle einer festen Einrichtung im Quellenstaat bzw. in Fällen, in denen in Ermangelung einer festen Einrichtung Einkünfte aus einer im Quellenstaat ausgeübten selbständigen Arbeit dort auch dann besteuert werden dürfen, wenn sich die Person in diesem Staat 183 Tage oder länger im jeweiligen Steuerjahr aufhält.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des Artikels 19 Absatz 4 des Abkommens wird die Aufzählung jener Institutionen aktualisiert, für die im Zusammenhang mit der Zahlung von Aktiv- und Ruhebezügen die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten, wonach Bezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, im allgemeinen nur in jenem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet.

Zu Artikel 7:

Der durch das Revisionsprotokoll geänderte Artikel 20 des Abkommens regelt die Besteuerung von Studenten neu. Durch die Hinzufügung des Absatzes 2 erfolgt eine steuerliche Gleichbehandlung ausländischer Studenten (Praktikanten bzw. Lehrlingen) mit ansässigen Personen im Fall von bestimmten Zahlungen, die nicht unter Absatz 1 fallen. Diese Gleichbehandlung bezieht sich auf alle Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen.

Zu Artikel 8:

Die Neufassung des Artikels 23 Absatz 2 lit.b bewirkt, daß die Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 auf österreichischer Seite nicht durch die Befreiungsmethode sondern durch die Anrechnungsmethode beseitigt wird.

Zu Artikel 9:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Änderungsprotokolls.